

Beilage 35.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung und Verstärkung, beziehungsweise Neuherstellung der Illschußbauten vom „roten Steine“ abwärts bis 160 m unterhalb der untern Vandanser Illbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton.

Hoher Landtag!

Das gegenständliche Projekt betrifft die Ergänzung und Verstärkung der auf Grund des Landesgesetzes vom 5. Juli 1904, L. G. Bl. Nr. 60, in den Jahren 1905 und 1906 ausgeführten Illschußbauten in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton. Die Notwendigkeit der projektierten Verstärkungsbauten ergab sich schon bald nach Ausführung der im Gesetze vom 5. Juli 1904 vorgesehenen Bauten aus dem Umstande, daß der in der Nähe der oberen Vandanser Brücke am gegenseitigen Ufer in die Ill mündende Mustringilbach, sowie der weiter aufwärts einmündende Kellsbach damals schon große Geschiebemassen der Ill zuführten und diese dieselben mangels der nicht vollständig durchgeführten Normalisierung des Flusses in dieser Strecke nicht weiter zu befördern vermochte. Das im Jahre 1908 ausgearbeitete Projekt wurde mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Juli 1909, Zl. 2953 (Statth. Note vom 15. Juli 1909, Nr. 43551 W.) genehmigt und ein 50 %iger Staatsbeitrag aus dem Meliorationsfonde im Höchstausmaße von K 17.500 — für den Fall zugesichert, als die landesgesetzliche Regelung des Unternehmens gemäß § 7 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, erfolge. Auf den Antrag des Landesauschusses auf Gewährung eines 70 %igen Meliorationsfondsbeitrages ging das Arbeitsministerium nicht ein, weil es sich im gegebenen Falle wohl um die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern, nicht aber um Wildbachverbauungen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 9. Jänner 1909 handele.

Infolge der Wasserkatastrophe des Jahres 1910 mußte das Projekt in einigen Punkten einer Änderung unterzogen werden; der nach dem ursprünglichen Projekte in Aussicht genommene Kostenbetrag per K 35.000 blieb aber unverändert.

Gemäß Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. Jänner d. Js., XN. 263/3, hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlaß vom 13. Jänner 1912, Nr. 56154 ex 1911, gegen das abgeänderte Projekt eine Einwendung in technischer Beziehung nicht erhoben, auch dem vom Landesauschusse vorgelegten Gesetzentwurfe im allgemeinen zugestimmt und nur zwei Ergänzungen in den §§ 1 und 3 verlangt. Im § 1 solle die geplante Ergänzung und Verstärkung der Illschußbauten ausdrücklich als Landesunternehmen erklärt, im § 3 die Aufteilung des Interessenbeitrages auf die zwei beteiligten Gemeinden in genauer Weise festgesetzt werden.

Dieser Forderung ist im vorliegenden Gesetzentwurfe vollständig entsprochen worden.

Nach § 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfes haben an den mit 35.000 K veranschlagten Kosten zu tragen:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstausmaße von K 10.500.—;
2. der staatliche Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstausmaße von K 17.500.—;
3. die Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton 20 %, sohin K 7000.—; sowie etwaige den Voranschlag übersteigende Mehrkosten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung und Verstärkung beziehungsweise Neuherstellung der Felszugbauten vom „roten Stein“ abwärts bis 160 m unterhalb der unteren Vandanfer Felsbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St Anton wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, den 29. Jänner 1912.

Josef Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage 35 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ergänzung und Verstärkung bezw. Neuherstellung der Illschutzbauten vom „roten Steine“ abwärts bis 160 m unterhalb der untern Vandanser Illbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ergänzung und Verstärkung bezw. die Neuherstellung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses vom „roten Steine“ abwärts bis 160 m unterhalb der unteren Vandanser Illbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage für dieses Unternehmen hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Erkenntnis vom 29. November 1910, Zl. 16274, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenaufschlage von K 35.000.— zu dienen.

§ 3.

- Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:
1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstausmaße von K 10.500.—;
 2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstausmaße von K 17.500.—;
 3. Die Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton 20 %, sohin K 7000.— sowie etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

A. F. 1. 2. 3. 4. 5.

Die Verteilung des 20^o/igen Gemeindebeitrages auf die beiden Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton erfolgt in Ermangelung eines gütlichen Übereinkommens durch den Landesauschuß.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Beitrag anzusprechen, welcher durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton unter Oberleitung des Landesbauamtes.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt den Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton, ersterer für die im Gemeindegebiete von Bartholomäberg und letzterer für jene im Gemeindegebiete von St. Anton ausgeführten Bauten.

Dieselben sind berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Erhaltungsbeitrag anzusprechen, welcher in der im § 3, letzter Absatz, bezeichneten Weise festzusetzen ist.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang derselben und die Organisation des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschuße zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.